

Fragwürdigkeiten aktueller Diversionsstrategien – Zugleich eine Kritik der „Brücke“-Projekte

Ulf Köpcke

1. Der kriminalpolitische Hintergrund

Das Jugendstrafrecht wird gegenwärtig wieder intensiv diskutiert. Verschiedene Gründe führen zum Wiederaufleben der altbekannten Debatte um Wesen, Zweck und Nutzen der jugendrechtlichen Sanktionen: Einerseits lassen sich einige Maßnahmen des JGG kaum mit den Erkenntnissen der neueren Behandlungsforschung in Einklang bringen. Dies gilt vor allem für die Geldbuße, den Arrest und die Jugendstrafe. Auf der anderen Seite zwingen der deutliche Anstieg der registrierten Jugendkriminalität und die hiermit verbundenen Folgekosten zum Handeln (zum historischen Abriss der Diskussion vgl. Pfeiffer 1979, S. 261–264).

Wenngleich noch unklar ist, ob diese Diskussion auch als Verteidigung des weltweit zunehmend in Zweifel gezogenen Behandlungskonzepts verstanden werden muß, so ist doch offensichtlich, daß sich nahezu alle Beiträge um eine Steigerung der pädagogischen Qualität und damit der Effektivität der jugendrechtlichen Sanktionen bemühen (vgl. Kaiser 1982, S. 103; Jung 1981, S. 42). Neben der Reform des Jugendstrafvollzuges werden daher vor allem der Ausbau und die Fortentwicklung der Maßregeln und Zuchtmittel gefordert.

Die juristische Diskussion befaßt sich vornehmlich mit der sogenannten „inneren Reform“ des Jugendstrafrechts. Wenn in diesem Zusammenhang von „zu wenig beachteten“ oder „nicht ausgereizten“ Möglichkeiten die Rede ist (Hauser 1980, S. 291 f.; Adam 1981, Raben 1981), so läßt das erkennen, daß die Bestrebungen auf eine gewandelte Auslegung der Tatbestände und auf eine Dehnung der zum Teil als zu eng erachteten rechtlichen Grenzen gerichtet sind. Demgegenüber finden sich bislang nur vereinzelt Warnungen, den delinquenten Jugendlichen nicht einem ausufernden, allumfassenden Hilferecht des Staates auszuliefern (Bietz 1981, S. 214; Kaiser 1982, S. 102 f.; Frehsee 1982, S. 126). Ein Plus auf der Seite pädagogischer Praktikabilität wird jedoch von vornherein dann fragwürdig, wenn es

zugleich mit einem Minus an rechtlichem Schutz verbunden wird.

Angeichts dieser Ausgangslage gebührt der sozialpädagogischen Praxis besondere Beachtung. Dies um so mehr, als erhebliche Bemühungen festzustellen sind: Bereits 1980 wurden an mindestens 20 Orten der Bundesrepublik sogenannte „Erziehungskurse“ bzw. „soziale Trainingskurse“ angeboten (Busch/Haehnel 1980, S. 8, S. 27; Wilke 1980, S. 422 ff.). In fünf Städten haben seit 1978 an dem Münchner Modell orientierte „BRÜCKE“-Projekte ihre Arbeit aufgenommen; weitere Modelle dieser Art sind geplant oder befinden sich bereits im Aufbau (Marks 1982, S. 27). Das Angebot der letztgenannten Einrichtungen umfaßt bislang die Vermittlung von Beschäftigungsstellen in Fällen einer Arbeitsauflage gem. § 10 I Ziff. 4 JGG sowie die begleitende Betreuung im Rahmen einer sogenannten „Betreuungsweisung“. Speziell die Konzeption dieser „BRÜCKE“-Projekte soll vorliegend, vornehmlich unter rechtlichen Gesichtspunkten, kritisch betrachtet werden. Der Auseinandersetzung dienen als Grundlage die inhaltlich weitgehend identischen Beiträge von Pfeiffer (1979) und Marks (1981), auf welche zur eingehenderen Information verwiesen werden muß.

2. Höhere spezialpräventive Wirkung durch eine Verlagerung der Rechtsbeschränkungen?

Die Konzeption der „BRÜCKE“-Projekte knüpft an die Kritik der Geldbuße und des Jugendarrestes an. Die angebotene Arbeitsauflage gem. § 10 I Ziff. 4 JGG könne als direkte und sinnvollere Alternative zu diesen Sanktionen gelten. Insbesondere sei die Arbeitsauflage stärker spezialpräventiv orientiert (Pfeiffer 1979, S. 268).

Daß der Geldbuße und dem Arrest ein spezialpräventiver Nutzen weitgehend abgesprochen werden kann, soll hier keineswegs bestritten werden; daß demgegenüber der Arbeitsauflage ein solcher Nutzen von vornherein zukommen soll, muß bezweifelt werden. Zwar ist insoweit grundsätzlich das Ergebnis der entsprechenden Begleitforschung abzuwarten. Doch erscheint bereits die theoretische Begründung fragwürdig: Während hinsichtlich des Arrestes und der Geldbuße betont wird, daß diese insbesondere bei solchen Jugendlichen, deren Delikte als „Reaktion auf spezifische Probleme zu interpretieren sind“ (Pfeiffer 1979, S. 267), zur Steigerung eben dieser Probleme führen oder aber neue Probleme schaffen, wird nicht dargelegt, inwieweit die Arbeitsauflage den in der deliktischen Reaktion erkennbaren Problemen gerecht wird. Betont wird lediglich, daß die Arbeitsauflage eher an der Person des Täters orientiert und die *generelle* Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflußt werden könne. Diese Schwachstelle der

theoretischen Begründung scheint den Verfassern bewußt zu sein. Hilfsweise wird daher darauf verwiesen, „daß bei der Arbeitsauflage auch dann, wenn sie für den Jugendlichen nur ein bloßes Abarbeiten seiner Stundenzahlen bedeutet, jedenfalls schädliche Nebenwirkungen nahezu ausgeschlossen sind“ (Pfeiffer 1979, S. 268). Auch dieser Vorteil erweist sich als böse Behauptung. Wesentlich an ihr ist aber, daß sie sich auf eine nicht näher erläuterte Wertung stützt.

Ein in diesem Zusammenhang immer zu beachtender Wertmaßstab ergibt sich hingegen aus der Rechtsordnung. Will man dieser nicht ihren grundlegenden Sinn absprechen, so müssen Beeinträchtigungen geschützter Rechtsgüter zunächst immer als „schädlich“ angesehen werden. Zulässig werden derartige Beeinträchtigungen erst dann, wenn sie als 'geringstes Übel' unumgänglich erscheinen. Vergleicht man nun mittels dieses Maßstabs die Geldbuße, den Arrest und die Arbeitsauflage miteinander, so ergeben sich im Rahmen der abstrakten Betrachtung kaum qualitative Unterschiede:

Allen Maßnahmen ist zunächst die Beschränkung der persönlichen Freiheit gemeinsam. Im Falle der Geldbuße trifft die Beeinträchtigung allerdings ein spezielles Freiheitsrecht, das Eigentum. Die Arbeitsauflage enthält darüber hinaus nicht nur den Befehl zur Erbringung von Arbeitsleistungen, sondern sie entzieht dem Jugendlichen auch die Früchte seiner so erzwungenen Arbeit. Dies kann zwar im Arrest ebenso zutreffen, ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben (§ 11 II JAVollzO). So unterscheiden sich zumindest der Arrest und die Arbeitsauflage in der abstrakten, rechtsgüterorientierten Betrachtung lediglich dadurch, daß einmal die Freiheitsentziehung im engeren Sinne (Arrest), das andere Mal die Pflichtarbeit (Arbeitsauflage) die vorrangige Rechtsbeschränkung darstellt. Es erscheint daher zweifelhaft, ob diese Verlagerung der Rechtsbeschränkung zugleich ein Minus an schädlichen Nebenwirkungen bedeuten muß. Zumindest gebietet der hohe rechtliche Wert der betroffenen Güter Zurückhaltung bei der Erprobung der Arbeitsauflage (vgl. allg. Ellscheid/Hassemer 1975, S. 285 f.). Darüber hinaus erfordert die Wiederbelebung der Arbeitsauflage spezielle Kritik.

3. Die keineswegs selbstverständliche Wiederbelebung der Arbeitsauflage gem. § 10 I Ziff. 4 JGG

„Insgesamt betrachtet ist die Arbeitsauflage danach eine Maßnahme, die sowohl Elemente der Strafe als auch der problemorientierten Hilfe enthält“ (Pfeiffer 1979, S. 268).

„Der Sozialdienst (Arbeitsauflage) kann zusammenfassend als sinnvolle Alternative zum Jugendarrest und zur Geldbuße angesehen werden, der sowohl dem Sanktionsbedürfnis des Jugendrichters entgegen-

kommt, als auch dem Jugendlichen die Chance eröffnet, sinnvolle und für ihn nützliche Erfahrungen zu sammeln“ (Marks 1981, S. 608).

Diese Einschätzung darf den Juristen verblüffen. Dabei irritiert weniger die offene Rücksichtnahme auf die in der Konzeption zunächst konstatierte und dann scharf kritisierte Praxis der Jugendrichter, nach wie vor der aus dem allgemeinen Strafrecht abgeleiteten Strategie der abgestuften Übelszufügung anzuhängen (vgl. Pfeiffer 1979, S. 264 f.; Hauser 1980, S. 285 f.), als vielmehr das völlige Fehlen einer juristischen Diskussion.

Denn die Neuauflage der Weisung gem. § 10 I Ziff. 4 JGG ist alles andere als selbstverständlich. Immerhin sehen wir uns in ihr einer Sanktion gegenüber, deren – durch den Erziehungsauftrag des JGG bestimmten – Zulässigkeitsgrenzen von der Rechtssprechung in seltener Konsequenz verdeutlicht wurden. Nach einem noch nicht einmal allzu lang zurückliegenden Urteil des BGH (vgl. MDR 1976, S. 634; ferner KG JR 1965, S. 29) ist die Arbeitsweisung nur dann erlaubt, wenn durch sie die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit positiv beeinflußt werden könne und *solle*. Erforderlich sei, daß in der Straftat oder während des Verfahrens eine negative Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit offensichtlich würde. Da Erziehungsmaßregeln keinesfalls der Schuldvergeltung oder Sühne dienen dürfen (Eisenberg 1982, Anm. 12 zu § 10), andererseits ein ahnender Charakter der Arbeitsaufgabe kaum von der Hand zu weisen ist (Böhm 1977, S. 83), könnte die Arbeitsaufgabe gem. § 10 I Ziff. 4 JGG also allenfalls dann zulässig sein, wenn der eindeutige Vorrang der pädagogischen Komponente gewährleistet und eine spezifische Erziehungsbedürftigkeit des einzelnen Jugendlichen gegeben ist.

In der neueren Literatur ist ein starkes Bedürfnis nach einer Fortentwicklung dieser Rechtsprechung feststellbar (vgl. Schaffstein 1980, S. 73 f.; sowie – in ausdrücklicher Abkehr von allen Voraussetzungen! – Brunner 1981, Vorwort und An. 9 zu § 10). Dabei scheint allein der auch hier zugrundegelegte Beitrag von Pfeiffer (1979) ausschlaggebend gewirkt zu haben. Die Auseinandersetzung mit diesem Urteil des BGH, die in der Konzeption der „BRÜCKE“ völlig fehlt, wird in dieser Literatur im nachhinein vollzogen und stützt sich auf folgende Argumente:

– Zur Vergeltung oder Sühne würde die Arbeitsweisung erst dann, wenn die ahnende Komponente den Charakter der Weisung entscheidend prägt. Die Praxis hingegen böte die Arbeitsweisung als problemorientierte Hilfe an. Zudem handele es sich bei Arbeitsproblemen um jugendtypische Probleme. Andere, spezifische Probleme des Täters mußten weder in der Tat noch im Verfahren zum Ausdruck kommen. Daher könne von einem generellen Überwiegen der pädagogischen Komponente ausgegangen werden.

– Auch erlaube sich ein Vergleich mit den Zuchtmitteln: Die Arbeitsweisung könne jedenfalls solange nicht als unzulässig angesehen werden, wie sie in der Intensität des ahnenden Eingriffs hinter der Repression des pädagogisch weit umstritteneren Arrestes zurückbleibt.

– Schließlich könne auf die Fälle nicht unerheblicher Straftaten verwiesen werden, in denen die bloße Verwarnung nicht ausreicht, die Geldbuße mangels eigenen Vermögens des Jugendlichen ausscheidet, für eine Wiedergutmachung der sinnvolle Bezug fehlt und Arrest und Jugendstrafe überzogen erscheinen. Insoweit stelle sich die Arbeitsauflage als eine aus Verhältnismäßigkeitsgründen dringend gebotene Lückenausfüllung dar (Kaiser 1982, S. 105).

Lediglich dem letztgenannten Argument kann grundsätzlich zugestimmt werden. Jedoch handelt es sich hierbei um eine Lückenausfüllung, die allein durch das Verhältnismäßigkeitsgebot erforderlich wird und welche Gefahr läuft, die Überlegungen in die Nähe straftaxenorientierten Denkens zu rücken. Eine derartige Sanktionslücke kann nur dann auftreten, wenn seitens der Jugendrichter von dem weiten Ermessungsspielraum bei Auswahl und Bemessung der Weisungen kein Gebrauch gemacht wird. Das JGG sieht aber gerade deshalb keine Straftaxen vor, weil die Unbestimmtheit der Weisungen unter Beachtung des überragenden Erziehungsgedankens als Wesensmerkmal dieser Maßnahmen zu gelten hat (Eisenberg 1982, Anm. 2 zu § 10).

Soweit sich die Argumentation auf die größere Fragwürdigkeit des Arrests stützt, kann sie nicht überzeugen. Dies muß um so mehr gelten, als sich die Arbeitsauflage – wie dargestellt wurde – vom Arrest vor allem nur durch die Verlagerung des Eingriffsschwerpunkts unterscheidet. Anderes könnte sich allenfalls aus einem Nachweis der durch diese Verlagerung erzielten Anhebung der pädagogischen Qualität dieser Maßnahme ergeben. Auch insoweit sind wieder die Ergebnisse der Begleitforschung abzuwarten. Gleichwohl läßt die Argumentation befürchten, daß die bei der Arbeitsauflage zwar mögliche erzieherische Beeinflussung zu einem bloß legitimatorischen Argument verkümmert, sich diese Weisung im übrigen aber nahtlos einfügt in die bisherige, aus guten Gründen kritisierte Sanktionspraxis. Zwei Gesichtspunkte erscheinen insoweit wesentlich:

Die Rechtfertigung der Arbeitsauflage mit *generellen*, *jugendtypischen* Problemen steht in krassem Widerspruch zur individuellen, spezialpräventiven Ausrichtung des JGG. Dabei wird bemerkenswerterweise die besondere Betonung dieser Zielrichtung des Jugendstrafrechts von den Begründern der „BRÜCKE“-Konzeption gerade gefordert. Generelle Merkmale können im Rahmen eines Täterstrafrechts die Bildung von Sanktionen allenfalls dann rechtfertigen, wenn – wie im Falle der Geldstrafe des allgemeinen Strafrechts – eine Denkkzettelfunktion von Verfahren und Sanktion für ausreichend gehalten wird. In der Diskussion des Jugendstrafrechts dürften derartige Überlegungen grundsätzlich keinen Raum haben. Wenn jedoch schon in den Anfängen der Wiederbelebung der Arbeitsauflage ein Hinweis auf die generelle pädagogische Qualität dieser Weisung für ausreichend

gehalten wird, dann liegt die Befürchtung nahe, daß die Praxis die individuelle Ausrichtung dieser Sanktion vornehmlich durch die unterschiedliche Laufzeit der Weisung zu erreichen suchen wird. In diesem Fall wären die Weichen auf eine weitere taxenorientierte Sanktionierung gestellt. Der Vorrang der pädagogischen Komponente im Einzelfall wäre jedoch nicht gewährleistet.

Zum zweiten führt diese Betrachtung zu einer grundlegenden dogmatischen Auseinandersetzung – zu dem Streit um die Art der Tatbezogenheit der Sanktionen des JGG (vgl. dazu Brunner 1981, Einf. S. 5 f., m. w. Nachw.; Eisenberg 1982, Anm. S. 24 ff. zu § 5). Ohne einem Tatstrafrecht das Wort reden zu wollen, sei hier auf die eminente, zuletzt vielleicht vernachlässigte Bedeutung der Regelung, die Sanktionen des JGG „aus Anlaß der Straftat“ (§ 5 I JGG) zu verhängen, hingewiesen. Eine sachgerechte Lösung ergibt sich aus einem Verständnis des § 5 I JGG, welches dieser Norm eine dreifache Funktion zuschreibt:

Zum ersten wird die zu ergreifende Maßnahme in ihrer Intensität durch die Tatangemessenheit im engeren Sinne begrenzt. Zum zweiten verpflichtet § 5 I JGG die Beteiligung des Jugendstrafverfahrens, zunächst die Straftat darauf hin zu untersuchen, ob sie Ausdruck spezifischer Probleme des Jugendlichen ist, ob also eine problemspezifische Reaktion vorliegt (Hauser 1980, S. 285). Hierdurch wird mittelbar sichergestellt, daß sich der Jugendrichter nicht vorrangig um die etwa allgemein erforderliche Erziehung des Täters kümmert, sondern primär um die bezweckte *kriminalpräventive* Beeinflussung des Jugendlichen. Diese eher prozeßverlaufsrelevante Funktion kann schließlich abgeleitet werden aus einer grundlegenden dritten Funktion. Hiernach wiederholt § 5 I JGG die Verfassungsgebote der Verhältnismäßigkeit und der Sozialstaatlichkeit für das Jugendstrafrecht. Dies ist deshalb ausdrücklich erforderlich, weil ja die staatliche Reaktion auf die Straftaten Jugendlicher nicht an deren Schuld anknüpft. Verfolgt daher die Sanktion auch nicht einen Schuldausgleich (systemwidrige Ausnahme: § 17 II JGG) sondern dient allein der Beseitigung von Erziehungsmängeln, dann ergibt sich daraus auch die Begrenzung des Zwecks jugendstrafrechtlicher Intervention.

So betrachtet scheidet § 5 I JGG die Aufgaben der Jugendstrafrechtspflege von den Aufgaben anderer Sozialisationsinstanzen. Allein die Straftat ist Grund und Berechtigung für das Tätigwerden des Strafrichters (Böhm 1977, S. 110 f.; Brunner 1981, Einf. zu § 5). Deshalb wird der Spielraum der jugendrichterlichen Entscheidung auch nicht allein durch die im Gesetz überhaupt ermöglichten Sanktionen beschränkt (vgl. so aber Jung 1981, S. 39), sondern mehr noch durch das Ziel seines Erziehungsauftrages. Seine Aufgabe ist es, Sanktionen zu verhängen, die den Täter so beeinflussen, daß er in Zukunft keine weiteren Straftaten mehr begeht.

Die Behandlung allgemeiner Sozialisationsdefizite zu veranlassen obliegt dem Jugendrichter nur dann, wenn diese untrennbar mit der gefährdeten Rechtstreue des Jugendlichen verknüpft sind. Deshalb dürfen auch umgekehrt Erfolge bei der Behandlung solcher allgemeinen Defizite keinesfalls der Legitimierung *strafrechtlicher* Eingriffe dienen. Wenn überhaupt, dann darf die strafrechtliche Sanktion nur als 'ultima ratio' der Sozial- und Bildungspolitik begriffen werden; als ihr schlechtestes, weil zwangsweises Mittel hat sie subsidiären Stellenwert (Callies 1978, S. 14 f.).

In dieser Betrachtung sollte nicht der Versuch gesehen werden, den Strafrichter erneut auf die „repressive Ecke“ (Pfeiffer 1979, S. 263 m. w. Nachw.) festzulegen. Es geht insoweit lediglich um die Grenzen der Berechtigung strafrechtlicher Eingriffe. Auch erscheint die angestrebte Verzahnung von Jugendkriminal- und Jugendhilferecht (dazu Kaiser 1977, S. 184 ff.) am ehesten durch eine konsequente Zurückhaltung hinsichtlich der strafrechtlichen Anknüpfung sozialer Kontrolle erreichbar.

Insoweit zusammengefaßt bedeutet dies, daß selbst solche Maßnahmen, die weitgehend repressionsfrei lediglich der Beseitigung typischer, generell feststellbarer Jugendprobleme dienen würden, von dem Jugendstrafrichter jedenfalls solange nicht verhängt werden dürften, wie eine im Einzelfall über das Durchschnittliche hinausgehende Problemlage bei dem Täter nicht feststellbar ist. Je höher der einer jugendrechtlichen Sanktion innewohnende Grad der Ahndung wird, um so höhere Anforderungen sind an die der Maßnahme gleichzeitig immanenten pädagogischen Komponenten zu stellen. Der Arbeitsaufgabe, um auf sie zurückzukommen, kann eine solche Qualität in geeigneten Fällen vielleicht zukommen. Insoweit ist jedoch ihre Anwendung durch das genannte BGH-Urteil keineswegs ausgeschlossen, im Gegenteil. Das Vorliegen solcher speziellen Defizite bei den Klienten der „BRÜCKE“ erscheint jedoch um so unwahrscheinlicher, je stärker die quantitative Ausdehnung der von ihr angebotenen Maßnahmen als besonderer Erfolg hervorgehoben wird. Das erklärte Ziel der „BRÜCKE“, die Arbeitsaufgabe nicht nur häufiger als Arrest und Geldbuße, sondern auch häufiger als andere Weisungen zur Anwendung kommen zu lassen, wird nur verständlich, wenn die aufgezeigten rechtlichen Grundlagen dieser Weisung bewußt hintergestellt werden. Dies erscheint als eine zweifelhafte Grundlage alternativer Sanktionen, sofern diesen nicht nur ein kurzzeitiger Erfolg beschieden sein soll.

Selbst wenn aber eine entsprechende Problemlage für die meisten „BRÜCKE“-Klienten nachweisbar wäre – etwa durch einen besonders hohen Anteil arbeitsloser Delinquenten – darf sich die Kritik in dem bereits Gesagten keineswegs erschöpfen. Bei dem größten Teil der der „BRÜCKE“ zugewiesenen Jugendlichen handelt es sich um Täter aus

dem Bereich der Bagatell- und Kleinkriminalität. Für die Fälle des Ladendiebstahls ist aber bekannt, daß sich hier unter den Tätern ein sehr großer Anteil von Personen mit geringem Einkommen findet. Hierin wird man eine wesentliche Bedingung zu sehen haben, auf deren Hintergrund das Merkmal „Arbeitslosigkeit“ zu interpretieren wäre (Rössner 1980, S. 56 f.). Zudem wird offensichtlich, wie durch die ungenaue theoretische Ableitung der Arbeitsaufgabe auch die Annahme gefördert wird, es handele sich bei der Arbeitslosigkeit Jugendlicher eher um ein persönliches Problem des einzelnen Jugendlichen als um die Folgen strukturell bedingter wirtschaftlicher Entwicklungen. Unter diesem Blickwinkel ergibt die bisherige Betrachtung eine Bestandsaufnahme der Rechtfertigung jugendstrafrechtlicher Maßnahmen, die fast schon zynisch anmutet. Es sei ein Beispiel erlaubt, bei dem die komplexen Entstehungszusammenhänge abweichenden Verhaltens bewußt vernachlässigt bleiben:

Die Zahlen der arbeitslosen Jugendlichen steigen derzeit in erschrecken dem Maße. Einer dieser Jugendlichen wird nun in dieser Phase seines Lebens straffällig. Er wird vom Jugendrichter einem „BRÜCKE“-Projekt zugewiesen. Um das Beispiel auf den günstigsten Fall zuzuspitzen, lernt er durch diese Weisung und die Hilfestellung der Sozialarbeiter nicht nur ein befriedigendes Arbeitsfeld kennen, sondern findet in dieser Beschäftigungsstelle nach Ablauf seiner Weisung sogar eine feste Anstellung (so berichtet bei Marks 1981, S. 614).

Soll jetzt – die Polemik sei erlaubt – der gleichfalls arbeitslose Freund unseres Jugendlichen nun versuchen, sich auch mittels eines Deliktes und der „BRÜCKE“ eine Arbeitsstelle zu beschaffen?! Damit sei nicht die Frage der generalpräventiven Wirkung aufgeworfen, wenngleich diese auch nicht unbeachtlich erscheint. Es dürfte nur deutlich geworden sein, daß kaum eine Sanktion des JGG derart geeignet ist, Aufgaben sozial- und bildungspolitischer Natur zu erfüllen wie die Arbeitsaufgabe in einer massenhaften Anwendung. Dies ist aber grundsätzlich nicht Sache der Kriminalrechtspflege (vgl. auch Frehsee 1982, S. 128). Nimmt sie derartige Aufgaben gleichwohl wahr, irritiert sie sich gegebenenfalls selbst durch Scheinerfolge.

Denn wäre die Straftat unseres Modell-Jugendlichen allein durch seine Arbeitslosigkeit bedingt gewesen, hätten wir ihn ausschließlich für gesellschaftliche Mißstände entstehen lassen. Der ahndenden Komponente der Pflichtarbeit hätte es nicht bedurft – ausreichend wäre die Vermittlung einer Arbeitsstelle gewesen. War im umgekehrten Fall aber die Straftat in keiner Weise durch die Arbeitslosigkeit bedingt, hätte nicht nur die strafrechtliche Maßnahme ihr Ziel verfehlt, sondern der Täter wäre zudem zusammenhanglos privilegiert worden, obwohl weitere Straftaten von ihm zu befürchten wären.

Die zumindest im Jugendgerichtsbezirk München zu verzeichnende sehr häufige Anordnung der Arbeitsaufgabe gem. § 10 I Ziff. 4 JGG stößt also auf erhebliche Beden-

ken rechtlicher Art. Der rasche Ausbau dieser Maßnahme erscheint als übereilter Kompromiß zwischen einem vorrangigen Bedürfnis nach „alternativen“ Reaktionen einerseits und der Erfüllung des Erziehungsauftrages des JGG andererseits.

4. Verfahrenseinstellungen zu Lasten der Jugendstrafe?

Der Konzeption der „BRÜCKE“ wird ein entwicklungs-theoretischer Ansatz zugrundegelegt:

„Die Arbeitsauflage als erste jugendrichterliche Maßnahme kann . . . einen größeren Sanktionsspielraum schaffen, mit der Chance, daß der Jugendliche, bevor die Schwelle zur Jugendstrafe erreicht ist, aus den Problemen herausgewachsen ist, die ihn vorher mehrfach auffällig werden ließen“ (Pfeiffer 1979, S. 268).

Da auch die Verhängung der Jugendstrafe, sofern diese nicht allein wegen der Schwere der Schuld angeordnet wird, über das Subsidiaritätsprinzip mit den sonstigen Sanktionen des JGG verknüpft ist, kann ein verbessertes Angebot ambulanter Maßnahmen zwar theoretisch sogar die rechtlichen Grenzen der Zulässigkeit der Jugendstrafe verschieben: Je effektiver sich diese ambulanten Maßnahmen anwenden ließen, desto später wäre die Jugendstrafe erforderlich und damit zulässig. Hierin liegen große Möglichkeiten der sozialpädagogischen Praxis verborgen, die letztlich sogar Rechts Tatsachen schaffen könnten. Dem zitierten Ansatz der Konzeption ist daher grundsätzlich vorbehaltlos zuzustimmen.

Andererseits birgt jedoch jede Erweiterung des Sanktionenspektrums die Gefahr einer erweiterten formellen Sozialkontrolle in sich – wie uns gerade amerikanische Beispiele lehren sollten. Die Arbeitsauflage scheint sich zwar dieser Kritik wegen ihrer ahnenden Komponente zu entziehen, da sie – rechtlich richtig verstanden – als eher 'harte' Maßnahme zu bewerten ist. Auch kann für die Fälle, in denen eine Arbeitsauflage unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes für eine erhebliche Dauer und in Verbindung mit einer Betreuungsweisung angeordnet wird, wohl von einer mittelbaren Zurückdrängung der Jugendstrafe ausgegangen werden. Für einige Gruppen – zu denken ist insbesondere an die im Vollzug stark unterrepräsentierten und deshalb dort besonders belasteten 14- bis 17jährigen – könnte diese Sanktion oftmals auch als zwingende Alternative zur Jugendstrafe gelten. Würden sich die „BRÜCKE“-Projekte auf derartige Klienten beschränken oder zumindest konzentrieren, könnte man eher geneigt sein, die rechtlichen Mängel leichter zu bewerten.

Die Konzeption der „BRÜCKE“ gibt jedoch auch insoweit zu Zweifeln Anlaß. Ihr erklärtes Ziel ist es, die Jugendlichen möglichst im Rahmen der sogenannten „Diversion“, also im Wege der Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG zugewiesen zu bekommen (Marks 1982, S. 27). Der Verzicht auf die stigmaträchtige formelle Verurteilung ist als kriminalpolitisches Ziel fraglos wünschenswert. Trotzdem besteht hier die Gefahr, daß der zweite Schritt vor dem ersten unternommen wurde. Denn wenn auch grundsätzlich die §§ 45 und 47 JGG in Fällen erheblicher Vergehen und Verbrechen angewandt werden könnten, so ist dies in der jugendgerichtlichen Praxis doch die krasse Ausnahme.

Bislang kam in rund 90 % aller Fälle des § 45 JGG dessen erster Absatz zur Anwendung. Dabei wurde knapp die Hälfte durch eine bloße Ermahnung erledigt (Greus 1978, S. 292 f.). Durch Verfahrenseinstellungen wurden nahezu ausschließlich Bagatelldelikte bearbeitet (Raben 1981, S. 192). Auch gibt es Anzeichen für erhebliche regionale Unterschiede der Handhabung; schließlich scheint sich die Praxis mitunter sehr weit vom Wortlaut der Normen zu entfernen. Schließlich wird häufig eine Weisung angeordnet, obwohl das Verfahren richtigerweise gem. §§ 153, 170 II StPO folgenlos einzustellen wäre (vgl. den krit. Überblick bei Kaiser 1982, S. 103 f.). Es dürfte daher erstaunen, wenn die Justiz allein durch die Angebote der „BRÜCKE“ von dieser Praxis abrücken würde. Den Ergebnissen der Begleitforschung muß mit kritischem Interesse entgegengegangen werden.

Es ist daher nochmals zu betonen: Die rechtliche Qualität der Arbeitsauflage verbietet ihre Anwendung in nahezu allen Fällen der Bagatellkriminalität. Der Nutzen dieser Weisung für eine Zurückdrängung der Jugendstrafe und des Arrests kann erst dann deutlich werden, wenn sie konsequent als 'harte' und problemspezifische Sanktion verstanden gehandhabt wird. In den Fällen der mittleren und schwereren Delinquenz kommt wiederum der Unschuldsvermutung in allen ihren verfahrensrechtlichen Konsequenzen natürlich auch im Jugendstrafverfahren besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß das Erledigungshandeln der Staatsanwaltschaften oftmals von einem erheblichen Desinteresse an den von ihren Entscheidungen betroffenen Personen gekennzeichnet ist (Blankenburg u. a. 1980, S. 163). Entscheidungen ergehen meist allein nach Aktenlage. Dies mag für den Bereich der massenhaften Bagatellkriminalität aus praktischen Gründen oftmals kaum anders zu gestalten sein. Bedenklich wird diese Praxis aber dann, wenn die Justiz derartige Entscheidungen völlig aus der Hand gibt, ohne daß diese Maßnahmen ihren kriminalrechtlichen Charakter verlieren. Eine solche Tendenz ist im Projekt der „BRÜCKE“ Köln ersichtlich. Hier teilt der Jugendstaatsanwalt dem Jugendlichen lediglich schriftlich mit, daß er sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem Gespräch bei dem „BRÜCKE“-Sozialarbeiter einzufinden habe. Kommt der Jugendliche dieser Aufforderung nach und leistet er die festgesetzte Zahl an Arbeitsstunden ab, so wird das Verfahren eingestellt, ohne daß der Staatsanwalt den Jugendlichen jemals persönlich kennenlernte (Marks 1982, S. 27). Es erscheint äußerst fraglich, ob dieses Vorgehen noch dem Eingriffsvorbehalt des Art. 2 II GG gerecht wird. Zudem läuft diese Praxis Gefahr, die mißliche Tatsache, daß jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige immer häufiger als Erwachsene für den Verbleib im Prozeß der Strafverfolgung ausgewählt werden (Blankenburg/Sessar/Steffen 1980, S. 162), weiter zu verfestigen.

5. Die „Einstellung zur Bewährung“ als Verzicht auf formelle Mechanismen?

Als weitere Alternative der „BRÜCKE“ wird die sogenannte „Betreuungsweisung“ angeboten; vornehmlich für 17- bis 21jährige und ausschließlich für Verurteilte oder Abgeurteilte, denen gleichzeitig eine Arbeitsauflage angeordnet wurde. „Der Unterschied dieser Maßnahme zur Betreuung durch die Bewährungshilfe liegt vor allem darin,

daß sie nicht mit dem Druckmittel 'Widerruf der Bewährung' verbunden ist. Dies mag zwar in Einzelfällen die Herstellung oder Aufrechterhaltung des Kontakts erschweren, bietet aber andererseits die Chance für Klient und Sozialarbeiter, zu einem freieren Dialog zu kommen" (Pfeiffer 1979, S. 269).

Gleichzeitig wird jedoch darauf verwiesen, daß Klienten, die ihre Arbeitsauflage im Rahmen der Verfahrensaussetzung mit dem Richter vereinbart hatten, „ . . . besonders leicht für die Arbeit zu motivieren waren" (Pfeiffer 1979, S. 270).

Die hier angesprochene Aussetzung des Verfahrens entspricht heute der Praxis vieler Jugendrichter und Staatsanwälte (Bietz 1981, S. 218; zurückhaltend Greus 1978, S. 201 ff.). Im Fall des § 47 JGG erfolgt die Aussetzung in der Hauptverhandlung gem. § 228 StPO in Verbindung mit einer darauffolgenden Anordnung gem. § 45 JGG. Bei positivem Verlauf erfolgt dann die Einstellung gem. § 47 JGG, andernfalls aber kommt es zur ordnungsgemäßen Fortführung der Hauptverhandlung (Raben 1981, S. 198). Im Fall des § 45 JGG wird angeknüpft an § 45 II Nr. 1 JGG, wonach der Staatsanwalt auch selber die Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung schaffen kann. Anders als bei § 45 I JGG entsteht hier jedoch keine Bindungswirkung (Brunner 1981, Anm. 11 zu § 45).

Führt man sich diese Rechtslage vor Augen, wird deutlich, warum diese Verfahren oftmals eine eindeutige Bezeichnung erhalten: „Einstellung zur Bewährung“. Das verwendete Druckmittel ist, von dem graduellen Unterschied abgesehen, mit dem der Strafaussetzung zur Bewährung identisch. Die Thesen des „freieren Dialogs“ und der „leichteren Motivierbarkeit“ erscheinen daher relativierungsbedürftig.

Wesentlicher dürfte hieran aber sein, daß ein möglicherweise *schematisches Diversionsverständnis* offenbar wird. Denn wenn faktisch die typischen Mittel formellen Zwanges verwendet werden, sollte nicht vorschnell von einer Annäherung an Mechanismen informeller Erledigung gesprochen werden.

6. Zur unverständlichen Mißachtung der Wiedergutmachung

Der Hinweis auf ein inhaltliches Diversionsverständnis führt zur Betrachtung der zu wenig beachteten Schadenswiedergutmachungsauflage gem. § 15 I JGG.

Dabei erscheint der besondere erzieherische Wert dieser Auflage unübersehbar (vgl. RL 1 zu § 15). Sie konfrontiert den Jugendlichen mit der Tat und deren Folgen. Sie zwingt ihn, die Tat nicht losgelöst von seinem sonstigen Leben, sondern als Bestandteil seines Sozialverhaltens zu begreifen (Frehsee 1982, S. 130). Schließlich entspricht sie rechtspolitisch dem Ziel, das Delikt Opfer in die Betrachtung einzubeziehen. Einer verstärkten Anwendung dieser Auflage steht auch nicht entgegen, daß der angerichtete Schaden mitunter die Möglichkeiten des Jugendlichen weit übersteigt. Die Höhe des zivilrechtlichen Ersatzanspruches bestimmt lediglich die Obergrenze der Auflage (Brunner 1981, Anm. 5 zu § 15). Andererseits ist diese Maßnahme ohne die Zustimmung des Geschädigten kaum denkbar. Doch wäre dies als eine interessante Aufgabe der Jugendrichter, Jugendgerichtshilfe und freien Sozialarbeit zu begreifen. Wir sähen uns hier einer sachnahen Sanktion gegenüber, die sich von der informellen Erledigung vergleichbarer Konflikte nur noch durch den

Ausgangspunkt des formellen Verfahrens, der Eintragung in das Erziehungsregister (§ 56 I Nr. 2 BZRG) sowie dem möglichen Ungehorsamsarrest unterscheidet (zum Ganzen Kaiser 1982, S. 105; Frehsee 1982, S. 129 ff.). Die genannten Hindernisse scheinen, zumindest bei einem dem in den „BRÜCKE“-Projekten betriebenen vergleichbaren Aufwand keineswegs unlösbar. Es ist daher anzunehmen, daß noch anderes der häufigeren Anwendung dieser Auflage entgegensteht.

Von den Jugendlichen, die in München eine Arbeitsweisung auferlegt erhielten, hatten sich über 40 % entweder des Ladendiebstahls oder der Beförderungerschleichung strafbar gemacht (Marks 1981, S. 610). Derartige Delikte müssen heute – neben den Verkehrsdelikten (vgl. Kaiser 1977, S. 182) – als „typische“ Jugenddelikte gelten. Eine sinnvolle Wiedergutmachung scheint insoweit wegen der geringfügigen Schäden und der mangelnden Personalisierbarkeit der Opfer als ausgeschlossen zu gelten. Genausowenig können diese Delikte aber als Anknüpfungspunkt einer Maßnahme dienen, durch welche die Einstellung des Täters zur Arbeit verbessert werden soll. Die scheinbare Sinnlosigkeit der Wiedergutmachungsaufgabe führt zur Skizze abschließender Überlegungen.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Es wurde dargelegt, daß die Jugendkriminalrechtspflege in ihrem begrüßenswerten Bemühen um Reformen derzeit Gefahr läuft, zunehmend Aufgaben der Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungspolitik wahrzunehmen. Die Ursache hierfür könnte in einem falschen Verständnis der sozialstaatlichen Bindung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsauftrages liegen. Diese Entwicklung scheint begünstigt durch einen bedenklichen Wandel in der rechtlichen Diskussion der Natur der Arbeitsaufgabe, welcher allein von Angeboten der praktischen Sozialpädagogik veranlaßt wurde.

Die Suche nach effektiveren Maßnahmen im Bereich des JGG droht nahezu unbemerkt zu einem schematischen Verständnis der Diversion zu führen. Die Wiedergutmachungsaufgabe böte hingegen die rechtliche Grundlage zur Herausbildung von Maßnahmen, die sich in Stil und Technik informellen Mechanismen nähern könnten. Doch offenbart auch gerade die Wiedergutmachung die Grenzen der sinnvollen Reaktion auf die heute „typische“ Jugendkriminalität. An diesem Punkt sollte die Diskussion kritisch fortgeführt werden:

Der Grundsatz der „streitbaren“ oder „wehrhaften“ Demokratie ist uns heute wohl vertraut. Ist es nicht auch an der Zeit, die sozialstaatlich gebundene Jugendkriminalrechtspflege zum Streit zu rüsten? Ein Beispiel: Überall dort,

wo Waren, die typischerweise von Jugendlichen konsumiert werden, zur Selbstbedienung angeboten sind, sind die Verluste durch Warenhausdiebstähle selbstverständlich Bestandteil der vorausgehenden Preiskalkulation (Rössner 1980, S. 59). Kann es sich denn der Sozialstaat überhaupt noch leisten, nachher zur Reaktion gegenüber denjenigen verpflichtet zu sein, die dieses System vorhersehbar (und damit ja auch vermeidbar!) ausnutzen? Oder müßte sich das Jugendstrafrecht derartigen Aufgaben nicht von vornherein offensiv aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, aber auch der Gerechtigkeit verweigern? Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Aspekt dieses Problems muß die Kriminalpolitik unmittelbar interessieren.

Die Schadenswiedergutmachung könnte der Richtungsbestimmung dienen und als kriminalpolitisches Entscheidungskriterium hilfreich sein. Sinnlos erscheint sie lediglich in zwei Fallgruppen: Sofern es um die Reaktion auf die Verletzung elementarer Rechtsgüter wie Leben, Freiheit oder – in erheblichen Fällen – der Gesundheit anderer geht, ist die Wiedergutmachung entweder unmöglich oder unzumutbar. Für diese Fälle ergeben sich aber meist genügend Anknüpfungspunkte für andere taterorientierte Maßnahmen. Sofern hingegen die Wiedergutmachung als zu unbedeutend erschiene oder der Geschädigte gar nicht personalisierbar wäre, ist dies Grund genug, die Erforderlichkeit kriminalrechtlicher Reaktionen gegenüber Jugendlichen neu zu überdenken.

Literatur

- ADAM, H., Nicht „ausgereizte“ Maßnahmen im Jugendgerichtsgesetz, in: DEUTSCHE VEREINIGUNG (Hrsg.), 1981, S. 337–349
BIETZ, H., Erziehung statt Strafe?, in: ZRP 14 (1981), S. 212–220
BLANKENBURG, E. / SESSAR, K. / STEFFEN, W., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, in: KAISER, G. / Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.) 1980, S. 154–174
BÖHM, A., Einführung in das Jugendstrafrecht, München 1977
BRUNNER, R., Jugendgerichtsgesetz. 6. Aufl., Berlin 1981
BUSCH, M. / HAEHNEL, G., Zwischenbericht aus dem 1. Projektjahr des Forschungsvorhabens Erziehungskurse, Wuppertal 1980
CALLIES, R.-P., Strafvollzugsrecht, Reinbek 1978
DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN e. V. (Hrsg.), Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, München 1981
EISENBERG, U., Jugendgerichtsgesetz, München 1982
ELLSCHIED, G. / HASSEMER, W., Strafe ohne Vorwurf. Bemerkungen zum Grund strafrechtlicher Haftung, in: LÜDERSEN, K. / SACK, F. (Hrsg.): Seminar abweichendes Verhalten II, Bd. 1, Frankfurt 1975, S. 266–292
FRETZ, D., Wiedergutmachung statt Strafe, in: KrimJ 14 (1982), S. 126–136
GREUS, R., Das Absehen von der Verfolgung jugendlicher Straftäter in der Praxis. Jur. Diss., Heidelberg 1978
HAUSER, H., Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit, in: KAISER, G. / Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.) 1980, S. 276–292

JUNG, H., Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit, in ZRP 14 (1981), S. 36–45

KAISER, G., Gesellschaft, Jugend und Recht, Weinheim / Basel 1977

DESS., Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionenrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis, in NSTZ 1982, S. 102–107

KAISER, G. // Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.), Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br. – Bestandsaufnahme und Ausblick, Freiburg 1980

MARKS, E., Weisungen gem. § 10 JGG, in: KURY, H. / LERCHENMÜLLER, H. (Hrsg.), Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. 1, Bochum 1981, S. 598–621

DESS., Es geht auch ohne Anklage. Diversionsmöglichkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, in: ZentrBlJugR 69 (1982), S. 25–31

PFEIFFER, Ch., Das Projekt BRÜCKE e. V., München, in: KrimJ 11 (1979), S. 261–281

RABEN, F.-D., Die §§ 45 und 47 JGG, in: DEUTSCHE VEREINIGUNG (Hrsg.) 1981, S. 190–199

RÖSSNER, D., Alternativen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Kleinkriminalität. Das Beispiel der Massenkriminalität des Laden-Betriebsdiebstahls und Schwarzfahrens, in: SCHWIND, H. D. / BERCKHAUER, F. / STEINHILPER, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik, Heidelberg 1980, S. 53–69

SCHAFFSTEIN, F., Jugendstrafrecht. 7. Aufl., Stuttgart u. a. 1980

WILKE, D., Soziale Trainingskurse, in: ZentrBlJugR 67 (1980), S. 422–433

April 1982

Untere Gasse 22, 7816 Münsdertal